



## **Naturpark Thunersee-Hohgant**

Vertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Verein Thunersee Hohgant als Parkträgerschaft

## **Parkvertrag**

---

Thun, den 5. November 2009

<b>Vertragspartner</b>	<p><b>Art. 1</b>          Unterzeichnende dieses Vertrags sind die Parkgemeinden und die Eingangspfortengemeinde Unterseen (nachfolgend auch als Parkgemeinde bezeichnet), sowie der Verein Thunersee Hohgant als Trägerschaft des Naturparks Thunersee Hohgant.</p>
<b>Gegenstand</b>	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Mit diesem Vertrag legen die am Park beteiligten Gemeinden und der Verein Thunersee Hohgant die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der Errichtungsphase (bis Ende 2011) und während der ersten Betriebsphase (Jahre 2012 bis 2021) fest.</p> <p><sup>2</sup> Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.</p>
<b>Zweck und Ziele</b>	<p><b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> Gemäss dem Leitbild der Parkgemeinden, dem Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Naturpark Thunersee-Hohgant zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, welche das Parkgebiet und den ländlichen Raum wirtschaftlich stärkt (Tourismus, Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft).</p> <p><sup>2</sup> Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Autonomie der beteiligten Gemeinden werden nicht beschnitten.</p> <p><sup>3</sup> Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die strategischen Ziele des Regionalen Naturparks aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft)</li> <li>b) Erhaltung und Entwicklung der Kultur- und Naturwerte</li> <li>c) Förderung der Kooperation und Innovation</li> <li>d) Unterstützung und Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung</li> <li>e) Förderung der Umweltbildung</li> <li>f) Förderung des kulturellen Lebens</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die einzelnen Projekte und deren spezifischen Ziele sind im Managementplan für die Errichtung vom Januar 2008 und den künftigen Managementplänen detailliert beschrieben.</p>
<b>Parkträgerschaft</b>	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Der Verein Thunersee Hohgant ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Parkträgerschaft verpflichtet sich, ihre Ressourcen voll und ganz zur Realisierung von gemeinsam mit den Gemeinden definierten Projekten zur Erreichung der in Art.3 formulierten Ziele einzusetzen.</p>

<sup>3</sup> Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglieder des Trägervereins und profitieren von der Realisierung der gemeinsam definierten Projekte. Sie haben im Vorstand und in der Vereinsversammlung der Parkträgerschaft die Stimmenmehrheit.

<sup>4</sup> Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

- a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton Bern unter Einbezug der Park- und Torgemeinden, sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
- b) die Einreichung der Managementpläne und der weiteren Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Bern;
- c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Bern, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

## **Parkgemeinden**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen innerhalb des Parkperimeters auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

<sup>2</sup> Sie beteiligen sich an der generellen Entwicklung des Naturparks mit einem fixen jährlichen Entwicklungsbeitrag. Dieser richtet sich nach dem Schlüssel im Anhang.

<sup>3</sup> Sie beteiligen sich zusätzlich mit einem jährlichen Projektbeitrag an konkreten Umsetzungen, Produkten und Infrastrukturen des Naturparks. Er soll einen unmittelbaren Nutzen für die Gemeinde erzeugen. Dieser Projektbeitrag ist maximal so hoch wie der Entwicklungsbeitrag. Mit dem Projektbeitrag werden insbesondere Leistungen der regionalen und lokalen Wirtschaft beschafft. Die Parkträgerschaft stellt den Parkgemeinden jeweils bis Mitte Jahr ein Gesuch für den Projektbeitrag für das folgende Jahr und das zuständige Organ der Gemeinden entscheidet darüber innerhalb von normalerweise 3 Monaten.

<sup>4</sup> Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an den Parkprojekten beteiligen.

## **Änderung des Parkvertrags**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Bern vorgenommen werden. Dies gilt z.B. für Änderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
- b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde fusioniert, die sich nicht am Park beteiligt, ist eine Anpassung des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.
- c) Soll der Parkperimeter erweitert werden und wird dieser Erweiterung von Bund und Kanton bewilligt (Charta), kann der Parkvertrag

entsprechend angepasst werden, sofern die Stimmberechtigten der neu dazu stossenden Gemeinde und der bisherigen Parkgemeinden zustimmen.

## **Kündigung und Aufhebung des Parkvertrags**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 8 Abs. 3) gekündigt werden.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Aufhebung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
- b) Die finanziellen Beiträge von Bund oder vom Kanton Bern werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages reduziert.
- c) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton (insbesondere weitere Nutzungsbeschränkungen und Verbote).

<sup>3</sup> Für eine vorzeitige Aufhebung des Parkvertrags gemäss Absatz 2 ist die Zustimmung der Mehrheit der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

## **Inkrafttreten, Geltungsdauer und Erneuerung**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag tritt mit seiner Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Parkgemeinden und des Vorstandes des Vereins Thunersee Hohgant, sowie mit der Unterzeichnung durch das jeweils zuständige Organ per 1.1.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Lehnen eine oder mehrere Vertragsparteien den Parkvertrag ab, muss er neu ausgehandelt und den Stimmberechtigten aller Gemeinden und dem Vorstand der Parkträgerschaft erneut vorgelegt werden. Ausnahme davon ist nur in folgendem Fall möglich:

Der Parkvertrag wird durch höchstens vier Gemeinden abgelehnt, welche an der Aussengrenze des Parks liegen und deren Anteil an der Parkfläche insgesamt weniger als 75 km<sup>2</sup> umfasst.

In diesem Fall tritt der Parkvertrag zwischen den zustimmenden Gemeinden und der Parkträgerschaft in Kraft, falls die verbleibenden Vertragsparteien damit einverstanden sind (Beschlüsse der Gemeinderäte und des Vorstands des Vereins Thunersee-Hohgant).

<sup>3</sup> Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Thunersee-Hohgant das Label „Park von nationaler Bedeutung“ verleiht.

<sup>4</sup> Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

**Die Trägerschaft** Verein Thunersee Hohgant als Parkträgerschaft

Die Präsidentin  
Verena Moser

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Vizepräsident  
Thomas Zwahlen

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Die Parkgemeinden

Gemeinde / Ort	Datum	Der Präsident	Der Sekretär
Beatenberg			
Buchholterberg			
Eriz			
Fahrni			
Habkern			
Heiligenschwendi			
Homberg			
Horrenbach- Buchen			
Oberhofen			
Oberlangenegg			
Oberried a. B.			
Röthenbach i. E.			
Schangnau			
Sigriswil			
Teuffenthal			
Unterlangenegg			
Unterseen			
Wachselhorn			

## Anhang

### Beitragsschlüssel für jährliche Beiträge

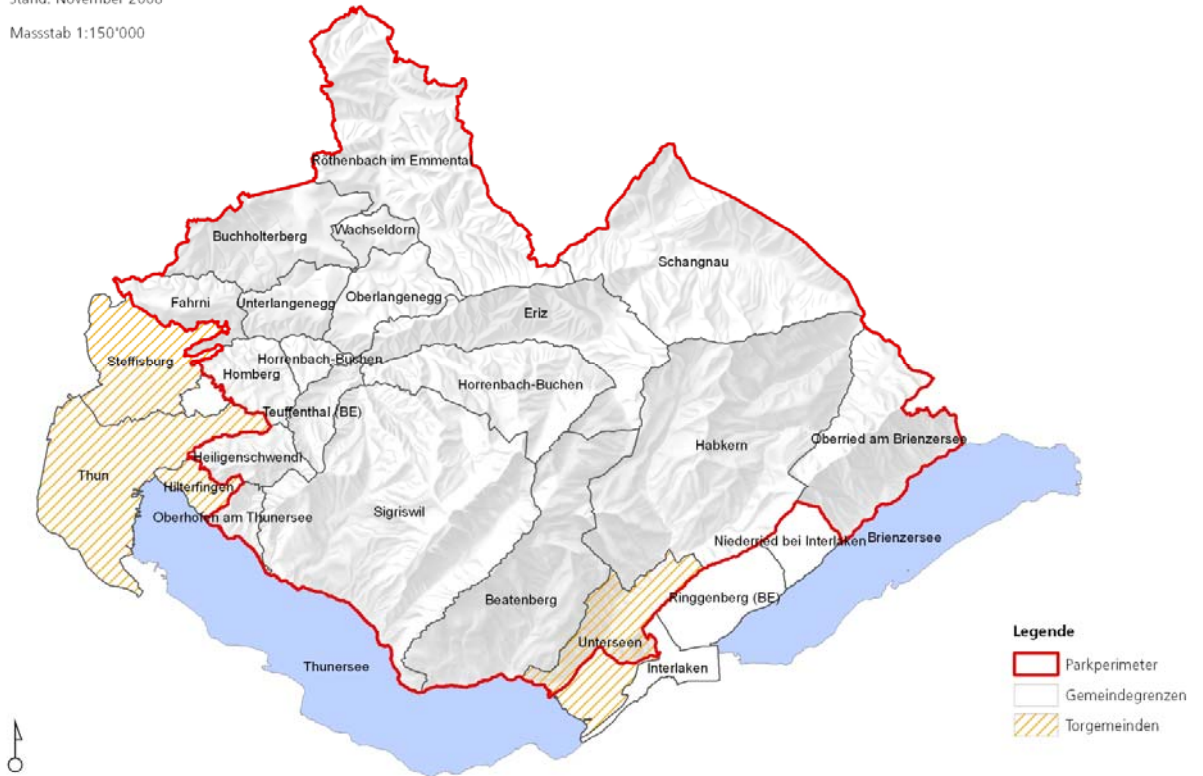
Gemeinde / Ort	Entwicklungsbeitrag	Projektbeitrag	Einwohner (Stand 2008)	Fläche in ha
Beatenberg	4'000.-	max. 4'000.-	1'134	2'917
Buchholterberg	4'000.-	max. 4'000.-	1'493	1'533
Eriz	3'000.-	max. 3'000.-	518	2'171
Fahrni	3'000.-	max. 3'000.-	722	668
Habkern	4'000.-	max. 4'000.-	622	5'110
Heiligenschwendi	2'000.-	max. 2'000.-	638	555
Homberg	2'000.-	max. 2'000.-	508	653
Horrenbach-Buchen	3'000.-	max. 3'000.-	264	2'043
Oberhofen	4'000.-	max. 4'000.-	2'334	271
Oberlangenegg	2'000.-	max. 2'000.-	505	916
Oberried a. B.	3'000.-	max. 3'000.-	485	2'014
Röthenbach i. E.	4'000.-	max. 4'000.-	1'288	3'680
Schangnau	4'000.-	max. 4'000.-	922	3'646
Sigriswil	6'000.-	max. 6'000.-	4'527	5'543
Teuffenthal	1'000.-	max. 1'000.-	181	453
Unterlangenegg	3'000.-	max. 3'000.-	911	680
Unterseen	6'000.-	max. 6'000.-	5'363	1'401
Wacheldorn	1'000.-	max. 1'000.-	242	351

# Parkperimeter und Parkgemeinden

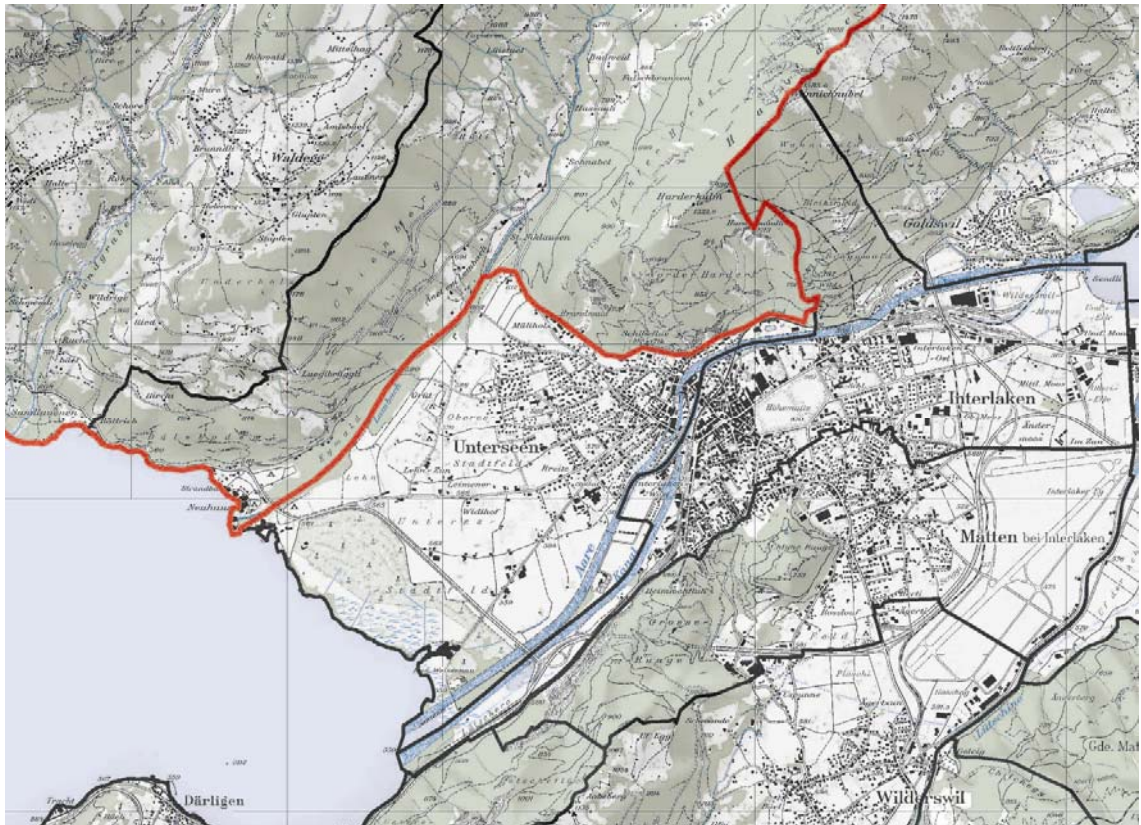
## Übersichtskarte Perimeter Regionaler Naturpark Thunersee-Hohgant

Stand: November 2008

Massstab 1:150'000



## Parkperimeter in der Pfortengemeinde Unterseen



Ausschnitt aus Karte Mst. 1:25'000, schwarz = Gemeindegrenze, rot = Grenze RNP TH.